

Eremit

1. Christliche Einsiedler, d.h. Eremiten (griech. *eremos*: Wüste, unbewohnter Ort) bzw. Anachoreten (griech. *anachorein*: sich zurückziehen), gibt es nachweisbar seit dem 3. Jh. Sie gehören zu den ältesten Formen des geweihten Lebens in der Kirche.

Die in der lateinischen Kirche prägende Variante des Mönchtums, das Koinobitentum (griech. *koinos*: gemeinsam), entstand erst im 4. Jh. aus Zusammenschlüssen von Eremiten, hat deren ursprüngliche Lebensform aber nie ganz verdrängt. Ihre neue Wertschätzung im 11./12. Jh. führte zur Gründung eremitisch geprägter Ordensgemeinschaften (z.B. Kamaldulenser, Kartäuser). Die Errichtung meist diözesaner Eremiten-Kongregationen im 17./18. Jh. diente hingegen v.a. der Regulierung des „freien“ eremitischen Lebens.

2. Der CIC/1917 erwähnte die Eremiten nicht. Außerhalb von Orden konnten sie trotz ggf. öffentlicher → Gelübde wegen der fehlenden *vita communis* nicht als Religiöse gelten (c. 487 CIC/1917). Erst der CIC/1983 und der CCEO enthalten eigene Bestimmungen über Eremiten. Allerdings bezeichnet der Begriff „Eremit“ in beiden Codices nicht dasselbe: Nach c. 603 § 1 anerkennt die Kirche neben den → Instituten des geweihten Lebens „auch das eremitische oder anachoretische Leben, in dem Gläubige durch strengere Trennung von der Welt, in der Stille der Einsamkeit, durch ständiges Beten und Büßen ihr Leben dem Lob Gottes und dem Heil der Welt weihen“. Rechtlich anerkannt wird in der lateinischen Kirche als Eremit aber nur, wer sich durch Gelübde (c. 1191 § 1) oder eine andere heilige Bindung (Eid, Versprechen, Weihe) öffentlich in die Hand des Diözesanbischöfs auf die evangelischen Räte verpflichtet und unter seiner Leitung die ihm eigene Lebensweise wahrt (c. 603 § 2). Diese außerhalb von Instituten lebenden Eremiten, von einigen Diözesaneremiten genannt, bilden in der lateinischen Kirche einen eigenen Lebensstand (c. 219) innerhalb des geweihten Lebens. Nicht erfasst sind von c. 603 § 2 hingegen jene Personen, die faktisch, aber ohne öffentliches Gelübde eremitisch leben (vgl. KKK 915; 920), wie auch die sog. monastischen bzw. Ordenseremiten, d.h. Mitglieder von Instituten des geweihten Lebens, die unter der Gewalt ihres → Oberen bleiben, aber mit seiner Erlaubnis ein eremitisches Leben führen. Wo ein Institut dies nicht ermöglicht bzw. bei Angehörigen von Säkularinstituten oder Gesellschaften des apostolischen

Lebens, deren Berufung mit dem Eremitentum unvereinbar ist, braucht es zum Eintritt in den Eremitenstand i.S.v. c. 603 § 2 einen vorherigen → Ordensaustritt. Die Rechtsstellung der Mitglieder von Eremitenverbänden hängt von deren Rechtsform (z.B. diözesane Kongregation, → Drittorden) sowie davon ab, ob sich die Eremiten gemäß c. 603 § 2 öffentlich in die Hand des Diözesanbischofs verpflichten.

Konkrete Zulassungsvoraussetzungen für den Eremitenstand formuliert der CIC nicht. Aus der Eigenart des eremitischen Lebens ergibt sich jedoch, dass ein Kandidat zum Leben in einer innerlichen wie äußerlichen Trennung von der Welt, in Stille und Einsamkeit sowie Gebet und Buße fähig sein muss (c. 603 § 1). Zudem können die Bedingungen für den Ordenseintritt bzw. für die → Zulassung zur Profess in einem Institut des geweihten Lebens analog angewendet werden (cc. 597 i.V.m. 694 § 1, 1°; 642; 643 § 1; 644; 656; 658). Verantwortlich für die Zulassung ist der jeweilige Diözesanbischof. Er entscheidet im Einzelfall oder durch eine diözesane Ordnung auch über Art und Dauer der Vorbereitung. Deren Zeit kann analog zur gestuften Eingliederung in ein Ordensinstitut strukturiert werden (→ Postulat, → Noviziat, zeitliche → Profess). Währenddessen sollte der Eremit auch seine Lebensregel bzw. -ordnung (*propria vivendi ratio*) verfassen (c. 603 § 2). Diese Regel muss vom Diözesanbischof genehmigt und kann auch nur mit seiner Zustimmung geändert werden. Die endgültige Annahme als Eremit geschieht in einem liturgisch-rechtlichen Akt, in dem sich der Kandidat Gott weiht und auf die evangelischen Räte sowie seine Lebensregel verpflichtet. Einen verbindlichen Ritus hierfür gibt es nicht. Auch eine Eintragung des Eremitengelübdes ins Taufbuch (c. 535 § 2) ist rechtlich nicht vorgesehen. Der Diözesanbischof kann einen Eremiten auf dessen Bitte hin von seiner Bindung dispensieren oder aus schwerwiegenden Gründen auch seine Entlassung aus dem Eremitenstand verfügen.

3. Im Unterschied zu den durch ihr Institut sozial abgesicherten Ordens-Eremiten müssen diözesane Eremiten für Lebensunterhalt sowie Krankenversicherung und Altersvorsorge (→ Ren-

tenversicherung) selbst aufkommen. Sie tun dies faktisch z.B. durch Malerei, Kunsthandwerk, Autorentätigkeit oder die Übernahme von Küsterdiensten. Ein Versorgungsanspruch gegenüber dem Diözesanbischof bzw. der Diözese besteht nicht. Der Bischof kann bestimmen, dass in der Lebensordnung eines Eremiten neben Spiritualität und Gestaltung des geistlichen Lebens auch die Frage der materiellen Absicherung geregelt wird.

4. Aufgrund der in den Ostkirchen traditionellen Nähe zwischen Eremiten- und Mönchtum verwendet der CCEO den Begriff „Eremit“ anders als der CIC und regelt nur die Stellung der Ordens-Eremiten: Nach dem CCEO ist ein Eremit „ein Mitglied eines eigenberechtigten Klosters, das sich ganz in der Betrachtung des Göttlichen versenkt und sich von den Menschen und der Welt gänzlich absondert“ (c. 481). Er tut dies an einem vom Oberen seines Klosters bestimmten Ort, der „auf besondere Weise von der Welt und von den übrigen Teilen des Klosters abgetrennt sein“ muss (c. 483). Voraussetzung ist die Erlaubnis des zuständigen Oberen und wenigstens sechs Jahre klösterliches Leben nach der ewigen Profess (c. 482). Der Eremit bleibt von seinem Oberen abhängig und an alle Bestimmungen des Ordens- und → Eigenrechts gebunden, die mit der eremitischen Lebensweise zu vereinbaren sind (c. 484). Aus gerechtem Grund kann der klösterliche Obere mit Zustimmung seines Rates verfügen, dass der Eremit sein eremitisches Leben wieder aufgeben und ins Kloster zurückkehren muss (c. 485). Neben den Ordens-Eremiten sind in den katholischen Ostkirchen durchaus andere eremitische Lebensformen möglich. Ihre Einrichtung bleibt jedoch dem Partikularrecht überlassen und der Begriff „Eremit“ für Ordens-Eremiten reserviert, da es neben ihnen (nur) „andere Arten von Asketen geben kann, die als Mitglied eines → Instituts des geweihten Lebens oder auch ohne eine solche Zugehörigkeit das eremitische Leben nachahmen“ (c. 570).

Literatur: *Abbass, Jobe*, *The Consecrated Life: A Comparative Commentary of the Eastern and Latin Codes*, Ottawa 2008; *Leenen, Maria Anna* (Hrsg.), *Eine alte Lebensform in neuem Gewand. Der Canon 603 Codex Juris Canonici*.

Aufsätze und Vorträge. Eine Arbeitshilfe (= Solus cum Solo 1), Nordhausen 2012; *Pree, Helmuth*, Eremitinnen und Eremiten im CIC/1983, in: AfkKR 179 (2010) 353–379; *Sondermann, M. Antonia*, Praedicatio silentiosa et ecclesia minor. Eremitisches Leben nach dem geltenden Recht der katholischen Kirche (= BzMK 68), Essen 2014.

BERNHARD SVEN ANUTH